

Das aktuelle Interview

Wo bei Entschädigungen Steuerfallen lauern

Die Projektgesellschaft Zeelink errichtet derzeit eine Gasfernleitung zwischen Zeebrugge (B) und Borken (D). Diese Leitung wird viele land- und forstwirtschaftliche Flächen am Niederrhein durchqueren, wobei in Rahmenvereinbarungen der Verbände RLV und WLV bereits Entschädigungseckpunkte vereinbart wurden. Die LZ sprach mit Steuerberater Sven Plate, PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH, Niederlassung Wesel, über die steuerliche Einordnung dieser Entschädigungen.

LZ | Rheinland: Herr Plate, worauf kommt es aus Ihrer Sicht bei der steuerlichen Behandlung der Zeelink-Entschädigungen an?

S. Plate: Maßstab für die steuerliche Beurteilung ist immer der konkret zwischen dem Grundeigentümer und Zeelink abgeschlossene Vertrag. Dem liegt in den allermeisten Fällen die Rahmenregelung der Verbände mit Zeelink zugrunde, dort werden die einzelnen Ent-

sätzlicher Telekommunikationsleitungen gezahlt. Je nach Fallgestaltung gibt es noch eine Entschädigung für die Errichtung von baulichen Anlagen oder eine Entschädigung für Flur- und Aufwuchsschäden. Schließlich bietet Zeelink noch eine Aufwandspauschale zur Abgeltung allgemeiner betrieblicher Aufwendungen an. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird die von den Verbänden vereinbarte Nutzungsentschädigung um 1 €/m² erhöht, wenn der betroffene Grundeigentümer innerhalb einer bestimmten Frist das Vertragsangebot von Zeelink annimmt.

LZ | Rheinland: Wie erfolgt die Besteuerung, wenn die Flächen beim Grundeigentümer zum steuerlichen Betriebsvermögen zählen?

S. Plate: Die steuerliche Erfassung der Entschädigungszahlungen bei Flächen im Betriebsvermögen hängt von der jeweiligen Gewinnermittlungsart ab. Handelt es sich um einen buchführenden Betrieb, sehen die Steuerregelungen die Möglichkeit vor, dass die Dienstbarkeitsentschädigung, der Zuschlag für die Verlegung von Telekommunikationskabeln und auch der Beschleunigungszuschlag auf 25 Jahre verteilt werden können. Die Entschädigungszahlung ist daher nicht auf einen Schlag zu versteuern, sondern wird über diese 25 Jahre ratierlich der Steuer unterworfen. Entschädigungen für bauliche Anlagen oder für Flur- und Aufwuchsschäden sind dagegen nicht verteilbar und sofort steuerpflichtig als Ertrag zu erfassen. Gleiches gilt für die Aufwandspauschale. Anders ist die Situation, wenn eine Schuhkartonbuchführung, also eine Einnahmenüberschuss-Rechnung, erfolgt. Hier gilt das Zuflussprinzip und die Entschädigungszahlung ist insgesamt sofort steu-

erpflichtig zu erfassen. Nur bei besonderen Konstellationen kann eine Verteilung über mehrere Jahre erfolgen. Bei Landwirten mit Gewinnermittlung gem. § 13a EStG, der vereinfachten Durchschnittsatzgewinnermittlung bis 20 ha LN, sind die Entschädigungsleistungen für die landwirtschaftlichen Flächen mit dem Grundbetrag abgegolten. Eine gesonderte steuerliche Erfassung hat hier nicht zu erfolgen.

LZ | Rheinland: Lassen Sie uns über die einzelnen Entschädigungstatbestände sprechen. Was soll konkret entschädigt werden?

S. Plate: Mit der Verlegung der Leitungen im Grundstück erfolgt eine Nutzungsüberlassung des Eigentümers an Zeelink, die im Grundbuch durch eine Dienstbarkeit rechtlich abgesichert wird. Für diese Nutzung des Grundstücks mit Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch werden Entschädigungsleistungen gezahlt. Weiterhin wird eine Entschädigung für die Verlegung zu-



erpflichtig zu erfassen. Nur bei besonderen Konstellationen kann eine Verteilung über mehrere Jahre erfolgen. Bei Landwirten mit Gewinnermittlung gem. § 13a EStG, der vereinfachten Durchschnittsatzgewinnermittlung bis 20 ha LN, sind die Entschädigungsleistungen für die landwirtschaftlichen Flächen mit dem Grundbetrag abgegolten. Eine gesonderte steuerliche Erfassung hat hier nicht zu erfolgen.

LZ | Rheinland: Wie sieht die steuerliche Einordnung von Entschädigungen bei Flächen im Privatvermögen aus?

S. Plate: Auch bei Entschädigungen für Flächen, die sich im steuerlichen Privatvermögen befinden, ist von einer grundsätzlichen Steuerpflicht auszugehen. Je nach Art der Nutzung handelt es sich entweder um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder um sonstige steuerpflichtige Einkünfte. Bei Flächen im Privatvermögen ist aber eine Verteilung auf 25 Jahre nicht möglich, die Zahlung ist mit Zufluss sofort steuerpflichtig.

LZ | Rheinland: Wie sind die Entschädigungen umsatzsteuerlich zu würdigen?

S. Plate: Umsatzsteuerlich muss man genau hinschauen. In der Vergangenheit haben die Gerichte bei solchen Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Flächen für Erdgasleitungen eine Umsatzsteuerfreiheit unterstellt. Allerdings sind die letzten Urteile einige Jahre her und mittlerweile hat sich die Sichtweise der Gerichte geändert. Die Nutzungsüberlassung des Grundstücks ist eine steuerfreie Leistung, umsatzsteuerpflichtig kann aber der Beschleunigungszuschlag und auch die Aufwandspauschale sein. Eine Umsatzsteuerpflicht entsteht aber erst dann, wenn die Kleinunternehmergrenze von



“Entschädigungen sind steuerpflichtig und daher in der Einkommensteuererklärung anzugeben.”
Sven Plate

Von dem Zeelink-Projekt sind etliche Landeigentümer betroffen.

Foto: Zeelink



17 500 € für alle Umsätze innerhalb eines Kalenderjahres überschritten wird. Rein vorsorglich sollte man daher in den Vereinbarungen mit Zeelink eine Klausel aufnehmen, dass sämtliche Zahlungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erfolgen. Diese Klausel sehen die von Zeelink vorgelegten Verträge derzeit nicht vor.

LZ | Rheinland: Welche Empfehlungen können Sie unseren Leserinnen und Lesern abschließend noch geben?

S. Plate: In diesem Interview habe ich mich mit den Entschädigungen nach Maßgabe der Zeelink-Rahmenvereinbarung beschäftigt. Die individuellen Vereinbarungen der Grundeigentümer können davon abweichen. Deshalb ist allen betroffenen Land- und Forstwirten anzuraten, sich vor Abschluss von Entschädigungsvereinbarungen persönlich steuerlich beraten zu lassen. ◀

LESERBRIEFE

Gedanken zu aktuellen Themen

An der Misere mit den Milchpreisen ist unsere Regierung schuld. Sie hat die Kontingente ausgegeben, aber auch den aufgebenden Betrieben gestattet, diese Lieferrechte zu verkaufen. Niemand braucht es jetzt zu wundern, dass die Preise in den Keller gehen. Der Staat hat die Lieferrechte kostenlos ausgegeben. Deswegen muss er sie auch von den Aufgebenden kostenlos zurücknehmen.

Für Straßenbau- und Siedlungsmaßnahmen zusätzliche Ausgleichsflächen zu fordern, ist paradox. Dadurch geht gleich zwei Mal landwirtschaftliche Nutzfläche verloren!

Ich empfehle, die ersten Seiten der LZ Rheinland sehr genau zu studieren. Sie greifen die vorgenannten Themen auf und sind für das allgemeine politische Geschehen sehr wichtig und informativ.

Bei Glyphosat meine ich, dass es zu verbieten ist, dieses Mittel auf fast reifes Getreide zu spritzen. Wie sonst gelangen Rückstände davon in Muttermilch oder Bier?

Unlogisch ist es auch, dass Milchpulver in Entwicklungsländer geliefert wird, ohne gleichzeitig auch auf gutes Trinkwasser zu achten. Warum werden Kinder in diesen Ländern zwei Jahre gestillt?

Viele beschweren sich, dass es nur noch große landwirtschaftliche Flächen

geben würde. Aber was sind denn die Gründe? Es liegt doch nur daran, dass der kleine Landwirt nicht mehr existieren kann, weil er an der zu kleinen Fläche nicht genug verdienen kann. Nicht anders ist es in der Tierhaltung, weswegen auch die Massentierhaltung angeprangert wird. Bei den Schlachthöfen ist es das Gleiche. Warum muss das Schlachtvieh so weit zu den Schlachthöfen gefahren werden? Das liegt doch auch nur daran, dass an der kleinen Einheit nicht mehr genug verdient wird. Aber dann wird geschimpft, dass zu viele Tiere auf zu engem Raum zu weit und zu lange unterwegs sind.

Das Gleiche gilt auch für die Supermärkte. Die haben die kleinen Dorfläden verdrängt und sorgen dafür, dass alles in Plastik verpackt wird, was dann später im Meer landet.

Auf einer CDU-Versammlung Heinsberg Rheinland wurde die Auflösung einer Grundschule damit begründet, dass zu wenig Kinder da wären. Ich habe eingewendet, dass auf der einen Seite das Töten nicht zur Mast geeigneter Hähnchen nicht genehmigt wird, weil so Leben vernichtet wird, aber auf der anderen Seite die Abtreibung bei Menschen von der Krankenkasse bezahlt wird. Darauf folgte Widerspruch, dass man das nicht vergleichen könnte.

Rudolf von Scheibler, Heinsberg

BRS: Wissenschaftliche Erkenntnisse abwarten

Vor vorschnellen politischen Entscheidungen zur Haltung von Sauen in Kastenständen im Abferkelbereich hat der Bundesverband Rind und Schwein (BRS) gewarnt. Wie der BRS am Dienstag vergangener Woche berichtete, will der Gesetzgeber gegenwärtig durch eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) für die Haltung abgesetzter Sauen in den sogenannten Deckställen einen bundeseinheitlichen Rahmen vorgeben, unter anderem um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Deutschlands durch regionale Erlasse und Ausführungsbestimmungen vorzubeugen. Nach Auffassung des BRS ist dieses Vorhaben grundsätzlich positiv zu werten. Der Verband kritisierte jedoch, dass gleich-

zeitig die Gelegenheit genutzt werden sollte, auch den Abferkelbereich zu regeln, obwohl hier von Seiten des Gesetzgebers kein Handlungsdruck bestehe.

Zudem sei es unerlässlich, erst die Ergebnisse des deutschen Forschungsvorhabens „InnoPig“ abzuwarten, bei welchem verschiedene Haltungssysteme für den Abferkelstall untersucht würden. Diese lägen aber frühestens 2019 vor. Weiter sei da schon das österreichische Forschungsverbundvorhaben „Pro-Sau“ zur Entwicklung praxistauglicher Abferkelsysteme. Zwar seien dessen Ergebnisse nicht unbedingt auf deutsche Verhältnisse zu übertragen, doch deuten sich hier Problemfelder an, wie hö-

here Stallbaukosten, Verluste und Tierarztkosten.

Der BRS fordert daher dringend, wissenschaftliche Ergebnisse abzuwarten und die Übertragbarkeit in die Praxis zu prüfen, um danach sowohl der Stallbauindustrie als auch dem Landwirt praktikable und finanzierbare Handlungs- und Bauempfehlungen geben zu können. Dazu gehöre auch ein Bestandsschutz für Betriebe, die erst kürzlich umgebaut hätten. Die politischen Fehler der Kastenstanddiskussion nach dem Magdeburger Urteil dürften sich beim Abferkelstall nicht wiederholen, da ansonsten wieder gerade erst genehmigte Ställe in Frage gestellt oder künftige Investitionen in moderne Ställe erschwert würden. *AgE*



Der BRS fordert praktikable Lösungen für Kastenstände im Abferkelbereich.

Foto: landpixel